

Name, Vorname, Anschrift, PLZ; Ort
Telefon:
Email:



Einhardstadt Seligenstadt, Friedhofsamt  
 Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt  
 Tel. 06182 – 87 3700, Fax. 06182 – 87 9370  
 email: friedhof@seligenstadt.de

## Antrag auf Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Seligenstadt

Mein Unternehmen beabsichtigt, auf den Friedhöfen der Stadt Seligenstadt gewerbliche Tätigkeiten des folgenden Berufsbildes auszuüben:

- Steinmetz     
  Gärtner     
  Bestatter     
  Sonstiges; bitte erläutern:

--

Ich beantrage die

- einmalige Zulassung für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit  
 Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten im Kalenderjahr gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Stadt Seligenstadt.

Mein Unternehmen erfüllt die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen. Den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes werde ich auf Verlangen dem Friedhofsamt vorlegen.

Die auf Blatt 2 dieses Antrages abgedruckten Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Seligenstadt habe ich zur Kenntnis genommen. Meinen Bediensteten werde ich im Genehmigungsfall den nach § 9 Abs. 2 Friedhofssatzung vorgeschriebenen Ausweis zugänglich machen.

Mir ist bekannt, dass die Zulassung im Genehmigungsfall vom Friedhofsamt für eine einmalige Tätigkeit oder aber für das Kalenderjahr ausgesprochen wird. Die Genehmigungsgebühr beträgt nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Seligenstadt für eine einmalige Tätigkeit 30,00 € bzw. für ein Kalenderjahr 90,00 €.

Für die Folgejahre erfolgt eine automatische Verlängerung der Zulassung durch das Friedhofsamt. Wenn ich keine automatische Verlängerung durch das Friedhofsamt mehr wünsche, werde ich dem Friedhofsamt schriftlich die Einstellung meiner gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Seligenstadt mitteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel / Unterschrift des Unternehmens

Hinweise für den Unternehmer

**(Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Seligenstadt)**

**§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Grabpflegende, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
  - a) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises, der bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Ausweis wird für eine einmalige Tätigkeit (1/3 der Jahresgebühr) oder für ein Kalenderjahr ausgestellt.
  - b) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
  - c) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass Antragstellende einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Handwerker und Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.